

Johannes-Schule Bonn e.V.

S a t z u n g **in der Fassung vom 30.10.2019 (MV)**

Präambel

Die Johannes-Schule ist eine Schule für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche, deren Individualität auf der Grundlage der Waldorfpädagogik zu größtmöglicher Entfaltung geführt werden soll.

Die Schulgemeinschaft wird aus Schülern, Eltern, Lehrern und Mitarbeitenden gebildet.

Die Sozialgestalt der Schule basiert auf Selbstverwaltung im Sinne der Dreigliederung des sozialen Organismus nach Rudolf Steiner und auf der Zusammenarbeit all derer, die sich mit dem Anliegen der Schule verbinden.

Geleitet von den Erkenntnissen der Allgemeinen Menschenkunde Rudolf Steiners, arbeiten Lehrer und Therapeuten im Sinne einer heilenden Erziehung zusammen.

Der Unterricht folgt dem Waldorflehrplan. Dieser wird den heilpädagogischen Anforderungen entsprechend weiterentwickelt. Menschenbildende Erziehung berücksichtigt Leib, Seele und Geist der Kinder und Jugendlichen. Ihre Persönlichkeit soll im Gedanklichen, Künstlerischen, Handwerklichen und Sozialen entwickelt und gestärkt werden.

Die Fürsorge der Schule schließt den therapeutischen Bereich mit ein.

§ 1

Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Johannes-Schule Bonn e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung Seelenpflege-bedürftiger Kinder und Jugendlicher auf der Grundlage der Waldorfpädagogik sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke zu ihren Gunsten. Seelenpflege-bedürftig in diesem Sinne sind Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in den Bereichen der Lern- und Entwicklungsstörungen im Sinne des Schulgesetzes für das Land NRW.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein als Träger die Johannes-Schule Bonn, Freie Waldorf-Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen, Sprache und Geistige Entwicklung und nachstehend "Johannes-Schule" genannt, betreibt.
- (3) Neben Bildungsmaßnahmen werden von Drittanbietern auch Therapien angeboten. Darüber hinaus bietet der Verein kulturelle Veranstaltungen an. Er kann zur Verköstigung der Schüler eine Schulmensa betreiben, sowie Träger für die vorschulische Erziehung, Gemeinschaftseinrichtungen der Schule und andere pädagogische Einrichtungen sein.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins zählt auch die Förderung der wissenschaftlichen Bildung von Lehrern und Therapeuten in anthroposophischen Einrichtungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins werden alle Eltern, Lehrer/innen und Mitarbeitenden der Johannes-Schule. Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ihre Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Schulgemeinschaft zum Monatsende, sofern eine Fortführung der Mitgliedschaft nicht beantragt wird (siehe (3));
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde; hierüber entscheidet der Vorstand.

- (3) Weiterhin können alle natürlichen Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen, die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ihre Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Kündigung, die jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich ist;
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schulleitung
- das Lehrerkollegium
- der Beirat
- der Schlichtungskreis

Die Organe sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung bzw. Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschluss über den Haushaltsplan
 - Beschluss über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn das Lehrerkollegium oder der Beirat mit jeweils mindestens einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Einladungsschreiben aufgeführt sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Schulleiter/in und drei vom Lehrerkollegium für drei Jahre gewählten Schulleitungsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, sowie drei Vertreter/innen der Elternschaft, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats für jeweils drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl bzw. erneute Bestätigung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl bzw. Neubestätigung erfolgt ist.
- (3) Verantwortlich für die operative Geschäftsführung des Vereins in pädagogischer Hinsicht ist die Schulleitung. Der Vorstand kann die sonstige operative Geschäftsführung einer/m hauptamtlichen Geschäftsführer/in übertragen, der/die dann regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Den Elternvertretern im Vorstand obliegt insoweit die Beratung und Beaufsichtigung der Schulleitung bzw. der Geschäftsführung.

Als gesamter Vorstand ist er zuständig

- in Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellungen, Abmahnungen, Kündigungen,
- in finanziellen Angelegenheiten,
- in sonstigen Grundsatzangelegenheiten.

Soweit Entscheidungen in dienstlichen Angelegenheiten, die eines oder mehrere Mitglieder der Schulleitung betreffen, zu treffen sind, nehmen die betroffenen Mitglieder der Schulleitung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig; für den Fall, dass eine einmütige Beschlussfassung nicht zu erreichen ist, wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entschieden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessenes Gehalt oder Honorar erhalten, wenn kein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt wird.

§ 7

Schulleitung

- (1) Die Schulleitung besteht aus dem/der Schulleiter/in und drei weiteren Mitgliedern, die vom Lehrerkollegium für jeweils drei Jahre gewählt werden. Diese werden in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl und erneute Bestätigung sind möglich.
- (2) Der/die Schulleiter/in muss die Voraussetzungen in der jeweils geltenden Fassung des Schulgesetzes NRW erfüllen und von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden.
- (3) Aufgabe der Schulleitung ist die pädagogische Leitung der Schule auf Grundlage der Willensbildung im Lehrerkollegium. Dazu gehören insbesondere auch das Qualitätsmanagement und die Personalführung und -entwicklung.
- (4) Die Schulleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Lehrerkollegium

- (1) Dem Lehrerkollegium gehören alle im pädagogischen Bereich der Schule tätigen Mitarbeiter/innen an. Es bildet Konferenzen, zu denen es weitere Mitarbeiter/innen zulassen kann.
- (2) Im Lehrerkollegium werden das pädagogische Konzept der Schule sowie die pädagogischen Erkenntnisse und Methoden erarbeitet. Die Mitglieder des Lehrerkollegiums sind zur pädagogischen Weiterbildung verpflichtet.
- (3) Das Lehrerkollegium fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig; für den Fall, dass eine einmütige Beschlussfassung nicht zu erreichen ist, wird mehrheitlich entschieden.
- (4) Das Lehrerkollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 9

Beirat

- (1) Von jeder Klassenelternschaft der Johannes-Schule wird je ein Mitglied, vom Lehrerkollegium wird höchstens eine gleiche Anzahl von Mitgliedern in den Beirat entsandt. Für jedes Beiratsmitglied kann ein ständiger Vertreter benannt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; erneute Entsendung ist möglich. Mitglieder des Beirats bleiben solange im Amt, bis eine neue Entsendung erfolgt ist.
- (2) An den Beiratssitzungen sollen mindestens ein Lehrervertreter des Vorstandes und ein Vertreter des Vorstandes des Fördervereins teilnehmen. Aufgabe des Beirats ist es, zu ermöglichen, dass die Arbeit des Vorstandes, der Schulleitung und des Lehrerkollegiums jeweils von der ganzen Schulgemeinschaft mitgetragen werden kann.
- (3) Ferner berät der Beirat in allen die Schule betreffenden Fragen, die ihm von den anderen Organen oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig; für den Fall, dass eine einmütige Beschlussfassung nicht zu erreichen ist, wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entschieden.
- (5) Die Teilnehmer der Beiratssitzungen informieren die sie entsendenden Organe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ergebnisse der Arbeit des Beirats.
- (6) Die Elternbeiräte wählen Vertreter, die die Elternschaft der Schule nach außen vertreten.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Schlichtungskreis

- (1) Der Schlichtungskreis ist ein unabhängiges Organ. Er besteht aus vier Personen, die vom Beirat für drei Jahre gewählt werden. Je zwei Personen werden aus dem Lehrerkollegium und der Elternschaft entsandt.
- (2) Dem Schlichtungskreis obliegt es, Konflikte, die das Schulleben berühren, zu schlichten. Er kann von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft angerufen werden, wenn Probleme bestehen, die von den Betroffenen selbst nicht mehr zu lösen sind.
- (3) Zu diesem Zweck kann sich der Schlichtungskreis jederzeit mit allen Organen des Vereins und seinen Mitgliedern beraten und Auskünfte einholen, die er vertraulich zu behandeln hat.
- (4) Sofern die Mitglieder des Schlichtungskreises es im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände für sachdienlich halten, können sie weitere Personen befristet in den Schlichtungskreis kooptieren.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernannt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Johannes-Schule Bonn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Ermächtigung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden verlangte formale Satzungsänderungen selbständig zu beschließen.
- (2) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer 6427.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.